

Benützungs- und Unterhaltsreglement für Gemeindewege und -strassen



Vorbemerkung

In allen Reglementen der Gemeinde Hermrigen sind in den männlichen Formen die weiblichen eingeschlossen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermrigen, auf Antrag des Gemeinderates Hermrigen, erlässt gestützt auf

- den Beschluss der Gemeindeversammlung Hermrigen vom 14.12.1984, wonach die Flurwege der Bodenverbesserungsgenossenschaft Hermrigen zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden,
- das Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG) vom 2.2.1964, BSG 732.11,
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998, BSG 170.11,
- das Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16.06.1997, BSG 913.1,
- die Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWV) vom 5. 11.1997, BSG 913.111,

folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt der Wege und Strassen auf dem Gemeindegebiet Hermrigen sowie die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten.
Ausgangslage	Art. 2 ¹ Die von der Bodenverbesserungsgenossenschaft Hermrigen (heute: Flurgenossenschaft Hermrigen) anlässlich der Güterzusammenlegung (1977 – 1989) erstellten Wege und Strassen und ausgeschiedenen Wegparzellen sind der Einwohnergemeinde Hermrigen zu Eigentum und Unterhalt übergeben worden (siehe Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.1984). ² Sie dürfen dem Meliorationszweck nicht entfremdet werden und unterstehen weiterhin der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Strukturverbesserungen (Art. 46 Abs. 3 VBWV).

2. Organisation

Aufsicht / Aufsichtsperson	<p>Art. 3</p> <p>¹Der Gemeinderat überwacht die Benützung und den Unterhalt der Weganlagen.</p> <p>²Er kann diese Überwachungsaufgaben an den Wegmeister oder an eine eigens dafür bestimmte Person (Aufsichtsperson) delegieren.</p>
Unterhalt	<p>Art. 4</p> <p>¹Der Gemeinderat kann den Wegmeister oder eine eigens dafür bestimmte Person mit dem Unterhalt der Wege und Strassen beauftragen.</p> <p>²Unterhalts- und Überwachungsaufgaben werden in der Regel an die gleiche Person übertragen.</p>
Informationspflicht bei Verstößen gegen dieses Reglement	<p>Art. 5</p> <p>¹Die Aufsichtsperson setzt den Gemeinderat über Verunreinigungen und Beschädigungen der Weg- und Strassenanlagen, der Bankette sowie über andere Verstöße gegen dieses Reglement unverzüglich in Kenntnis.</p> <p>²Der Gemeinderat entscheidet über die zu treffenden Massnahmen.</p>
Pflichten der Benützer und Anstösser	<p>Art. 6</p> <p>Die Wegbenützer und die Anstösser sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Wege und Strassen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und die Benützung erleichtert, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">a) den Gemeinderat oder die Aufsichtsperson über festgestellte Schäden sofort zu benachrichtigen.b) bei Gewittern und Platzregen Sofortmassnahmen für die Ableitung des Meteorwassers zu treffen.c) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der eigenen oder gepachteten Grundstücke die Wege und Strassen zu schonen, um deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden.d) die Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Wegen, Strassen und Banketten <u>vor</u> Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzukünden.e) den Mitgliedern des Gemeinderates, der Aufsichtsperson und den mit der Ausführung von Unterhalts- und Verbesserungsarbeiten betrauten Personen den Zutritt zu den Anlagen und Grundstücken zu Kontroll- und Unterhaltszwecken zu gestatten.f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer eigenen oder gepachteten Grundstücke bei Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten unentgeltlich zu dulden.

3. Benützung der Wege und Strassen

Benützungsanspruch	<p>Art. 7</p> <p>¹Die Wege und Strassen sind öffentlich und dürfen grundsätzlich von jedermann benutzt werden.</p> <p>²Ein Benützungsanspruch besteht jedoch nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen.</p>
ausserordentliche Benützung	<p>Art. 8</p> <p>¹Bei einer erheblichen Benützung der Anlagen (wie z.B. für Holztransporte, Führung von Materialien für Privatbauten, etc.), die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen können, oder bei Beanspruchnahme für das Abstellen oder Parken von Fahrzeugen, kann der Gemeinderat Sonderbestimmungen erlassen.</p> <p>²Kann diese Benützung zugelassen werden, ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit der Gemeinde vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann gemäss Art. 23 Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 01.01.2008 für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes eine Gebühr festlegen.</p> <p>⁴Handelt es sich um eine ausserordentliche und länger dauernde Benützung, ist die Situation und das Vorgehen mit der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zu besprechen.</p>
Einhalten der Verbote	<p>Art. 9</p> <p>Die Beschränkungen für den nichtlandwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere das Befahren mit privaten Motorfahrzeugen, sind strikte zu befolgen. Fehlbare können im Rahmen der Strafbestimmungen verzeigt und gebüsst werden.</p>

4. Kosten des Unterhalts

Träger der Kosten	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen gemäss Art. 8.</p> <p>²Kosten, die durch Verunreinigungen und Beschädigungen der Weganlagen oder des Bankettes oder anderen Verstössen gegen dieses Reglement entstehen, sind vollumfänglich vom Verursacher zu tragen.</p>
-------------------	--

5. Spezielle Bestimmungen

- Sperrung der Wege und Strassen **Art. 11**
Der Gemeinderat ist befugt, bei stark aufgeweichter Fahrbahn oder anderen Gefahren, bestimmte Strassen und Wege für schwere Lastfahrzeuge und Pferde mit Stollenbeschlagnahme zu sperren.
- Reinigungspflicht **Art. 12**
¹Wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke die Fahrbahn verunreinigt, hat der Verursacher den Weg unverzüglich zu reinigen.

²Werden bei der Bewirtschaftung der Grundstücke die Strassenschächte bzw. Einlaufschächte des Kanalisationssystems verunreinigt oder mit Erde bedeckt, hat der Verursacher diese Schächte unverzüglich zu reinigen, damit das Oberflächenwasser ungehindert abfliessen kann.
- Verbot von Bewässerung und Materialdepots **Art. 13**
Es ist untersagt:
a) Dachwasser, Wasser, Jauche etc. auf die Wege zu leiten.
b) Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf Fahrbahn oder Bankett zu werfen bzw. dort zu deponieren. Insbesondere im Uferbereich des Binnenkanals (Länggraben), ist jede Verunreinigung strikte zu vermeiden.
- Mindestabstände **Art. 14**
¹Der Mindestabstand von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.

²Der Mindestabstand ab Fahrbahnrand für Leitungsstangen und Masten aller Art sowie für Hydranten beträgt in der Regel 50 cm.

³Für Abstände von Bäumen und einzelnen Sträuchern gilt die kantonale respektive kommunale Gesetzgebung.

⁴Das Weggebiet ist auf einer Höhe von mindestens 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen.

⁵Der Verkehr darf auf keinen Fall behindert werden.

Bankette	<p>Art. 15</p> <p>¹Bankette sind ab Weg- oder Fahrbahnrand mindestens 50 cm mit Grasbewuchs zu belassen.</p> <p>²Die Anstösser (Bewirtschafter) sind verpflichtet, das Gras auf den Banketten mindestens ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen.</p> <p>³Werden Bankette durch die mit dem Unterhalt beauftragte Person durch Unterhaltsarbeiten tiefer gelegt, so muss der Eigentümer oder Pächter auf eigene Kosten wieder ansähen.</p> <p>⁴Die Bankethöhe darf das Weg- bzw. Strassenniveau nicht überragen.</p>
Strassenaufbrüche	<p>Art. 16</p> <p>Für sämtliche Aufbrüche in den Wegen und Strassen ist eine Bewilligung erforderlich. Diese wird durch das verantwortliche Organ der Gemeinde erteilt.</p>
Signalisation	<p>Art. 17</p> <p>¹Hindernisse im Verkehrsraum müssen nach der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation vom 5.9.1979 und nach den Bestimmungen der VSS-Normen signalisiert, abgeschränkt und nachts, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, beleuchtet werden.</p> <p>²Auch für Hindernisse ausserhalb des Verkehrsraumes sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen.</p> <p>³Für Schäden oder Unfälle infolge mangelhafter Signalisation ist der Verursacher haftbar.</p>
Abrandmaterial	<p>Art. 18</p> <p>¹Anlässlich der Unterhaltsarbeiten mit geeigneten Maschinen und Geräten wird das Abrandmaterial auf den angrenzenden Parzellen deponiert.</p> <p>²Die betroffenen Bewirtschafter sind für das Einebnen selber verantwortlich.</p> <p>³Die mit dem Abranden beauftragte Person achtet strikte darauf, dass der Uferbereich des Binnenkanals und des Länggrabens sowie der Grenzbereich des Naturschutzgebietes sauber bleiben.</p>
Markierung der Marchsteine	<p>Art. 19</p> <p>Damit bei der Pflege der Bankette, namentlich beim Abranden, die Geräte nicht Schaden nehmen, müssen die Marchsteine grundsätzlich sichtbar gehalten werden.</p>
Haftung	<p>Art. 20</p> <p>Durch das Abranden beschädigte, nicht sichtbare Marchsteine oder andere Grenzmarkierungen gehen zu Lasten der fehlbaren Eigentümers, desgleichen eventuelle Retablierungskosten des Geometers.</p>

6. Widerhandlungen

Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 21

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat ermahnt und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu CHF 5000.00 geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

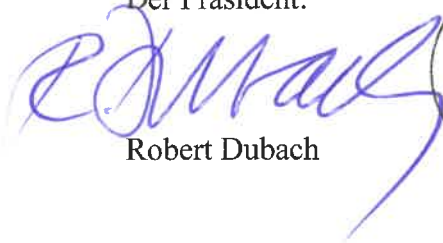
Art. 22

Das vorliegende Reglement tritt per 01. Juli 2009 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2009.

Einwohnergemeinde Hermrigen

Der Präsident:



Robert Dubach



Die Gemeindeschreiberin:



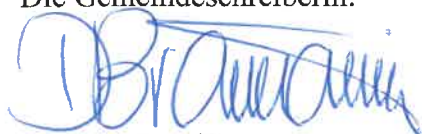
Denise Brönnimann

8. Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Nidauer Amtsanzeiger vom 23.04.2009 und 14.05.2009 publiziert.

Hermrigen, 06. Juli 2009

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Brönnimann